KUVB | Bayer. LUK
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

der weißblaue
pluspunkt
Für Schulen in Bayern
170. Ausgabe 04 · 2025



Vorsicht mit Kerzen in der Schule

Sicher durch die Adventszeit

Kerzenlicht sorgt in der Adventszeit für eine besondere Stimmung – auch in vielen Klassenzimmern. Doch offenes Feuer in öffentlichen Gebäuden, einschließlich Schulen, ist mit besonderen Risiken verbunden und unterliegt klaren Vorgaben.

Zuständig für entsprechende Regelungen ist übrigens nicht die gesetzliche Unfallversicherung, sondern der Sachkostenträger der Schule beziehungsweise dessen Sachversicherer, der bei Schäden aufkommen soll. In den meisten Schulen gilt daher ein grundsätzliches Verbot von offenem Feuer. Wird eine Ausnahme zugelassen, sind unbedingt folgende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, um Gefahren zu vermeiden:

- Löschmittel bereithalten
  Ein großes Glas oder ein kleiner Eimer mit Wasser sollte jederzeit griffbereit sein, damit im Ernstfall schnell gehandelt werden kann.
- Haare und Kleidung sichern
  Kinder, die Kerzen auspusten, müssen lange Haare zusammenbinden oder von der Lehrkraft sichern lassen. Auch eng anliegende Kleidung ist wichtig, um Brandgefahren durch lose Textilien wie Schals oder Tücher zu verhindern.
- Aufsicht und Kerzen löschen
  Brennende Kerzen dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben. Vor dem Verlassen des Klassenzimmers sind sie konsequent zu löschen. In den Pausen sollte zusätzlich gelüftet werden, um frische Luft hereinzulassen.
- Zugluft vermeiden Offene Fenster oder Durchzug können die Flamme in Bewegung setzen und sie gefährlich nah an trockene Zweige des Adventskranzes oder andere brennbare Materialien führen. Daher Kerzen immer windgeschützt aufstellen.
- Streichhölzer und Feuerzeuge wegräumen
  Zündmittel sollen nach dem Anzünden nicht im Raum liegen bleiben. So wird verhindert, dass Schülerinnen und Schüler Kerzen eigenmächtig und unbeaufsichtigt entzünden.

Alternative: LED-Kerzen

Viele Schulen setzen inzwischen auf LED-Kerzen – sie bieten stimmungsvolles Licht ohne die Gefahren offener Flammen. Hochwertige Modelle flackern realistisch und tragen ebenso zur adventlichen Atmosphäre bei.

Kerzen – nicht nur in der Adventszeit ein Risiko

Auch außerhalb der Weihnachtszeit kommen Kerzen oder offenes Licht in Schulen zum Einsatz – oft ohne dass die Brandgefahr sofort bewusst ist. Beispiele sind:

- Geburtstagsfeiern im Klassenzimmer (z. B. Kerzen auf Kuchen oder Muffins)
- Experimente im Chemie- oder Physikunterricht (z. B. Teelichter bei einfachen Versuchen)
- religiöse oder kulturelle Feste (z. B. Lichterfeste, Andachten)
- Projektarbeiten oder Aufführungen (Bühnenbild, Laternen, Theaterstücke)
- thematische Unterrichtseinheiten (z. B. „Feuer, Verbrennung und Brandschutz“ in der 3./4. Jahrgangsstufe der Grundschule)

Hinweis: Auch in diesen Situationen gelten die gleichen Regeln wie in der Adventszeit – offenes Feuer darf nur unter Aufsicht, mit Löschmitteln in Reichweite und nach Absprache mit dem Sachkostenträger eingesetzt werden.

Mehr Infos zum Thema „Feuer und Brandschutz“

https://www.paulinchen.de/praevention/tipps-zum-schutz/
https://www.kindersicherheit.de/
https://www.dguv-lug.de/primarstufe/natur-umwelt-technik/brandschutz/
https://www.dguv-lug.de/berufsbildende-schulen/arbeitsschutz/brandschutz/

Hinweise zum betrieblichen Brandschutz aus Sicht der Sachversicherer, siehe Abschnitt 6 der VdS Broschüre 2000
https://shop.vds.de/publikation/vds-2000faltkarte-feuerloescher-richtig-einsetzen

Marco Haring, KUVB

Tipps für die Praxis

Mit der Grundschulklasse in den Hochseilgarten

Worauf die Schule achten sollte

Schulleitungen und Lehrkräfte fragen immer wieder bei der KUVB/Bayer. LUK nach, ob ein Besuch im Hochseilgarten mit einer Grundschulklasse möglich ist oder ob ein solcher Ausflug grundsätzlich nicht erlaubt ist. Klare Antwort: Ein generelles Verbot gibt es nicht. Entscheidend ist vielmehr, dass die **schulrechtlichen Bestimmungen**, die **Sicherheitsanforderungen** sowie die **pädagogische Gefährdungsbeurteilung** sorgfältig berücksichtigt werden.



Schulrechtliche Bestimmungen und Sicherheitshinweise in der Genehmigung einer Schulveranstaltung beachten

Schulische Veranstaltungen müssen nach Art. 30 BayEUG von der Schulleitung genehmigt werden. Mit dieser Genehmigung tritt automatisch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz der KUVB/Bayer. LUK nach dem SGB VII in Kraft.

Als „Schulveranstaltung“ gilt eine Veranstaltung dann, wenn sie „einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, aufweist. Sie kann den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen, aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen.“ (Art. 30, Abs. 3 S. 2, 3 BayEUG)

Auch erlebnispädagogische Aktivitäten wie z. B. der Besuch eines Hochseilgartens können dazu gehören.

Organisationsermessen der Schulleitung im Genehmigungsverfahren nutzen

Welche Hochseilgärten für Grundschulklassen geeignet sind, entscheidet die Schulleitung im Rahmen ihres Organisationsermessens. Die KUVB/Bayer. LUK hat zur Unterstützung das Konzept der sportpädagogischen Gefährdungsbeurteilung als **Handlungshilfe** veröffentlicht, die auf der Homepage kostenlos abrufbar ist.
https://bit.ly/Gefährdungsbeurteilung_Sport

Darüber hinaus bietet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in ihrer Information 202-072 „Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ wichtige Sicherheitshinweise und Hilfestellungen für das Genehmigungsverfahren.
https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/1435/seilgaerten-in-kindertageseinrichtungen-und-schulen

Im Mittelpunkt der Entscheidung stehen die Kinder: Sind sie motorisch in der Lage, „in der Höhe“ zu klettern? Müssen einzelne Kinder wegen psychischer Beeinträchtigungen wie Höhenangst speziell betrachtet werden?

Hintergrundwissen

Betreiber von Hochseilgärten müssen diese nach europäischen Normen (DIN EN 15567-1 und DIN EN 15567-2) erbauen und betreiben. Hiernach können unterschiedliche Organisationsformen des Hochseilgartens (z. B. Waldseilgarten) mit unterschiedlichen Sicherungssystemen (Selbst- oder Fremdsicherung) angeboten werden.

Geeignete Angebote für Grundschulkinder sorgfältig prüfen

Im nächsten Schritt des Genehmigungsverfahrens geht es darum, einen Hochseilgarten auszuwählen,

der für Grundschulkinder geeignet ist. Wichtig sind dabei sowohl ein altersgerechtes pädagogisches Konzept als auch ein geeignetes Sicherungssystem.

Ebenso entscheidend: Die Organisationsform des Hochseilgartens muss es der begleitenden Lehrkraft ermöglichen, die Schülerinnen und Schüler jederzeit aktiv, präventiv und kontinuierlich (entsprechend der Qualitätsmerkmale einer guten Aufsichtsführung) zu beaufsichtigen. Besonders bei Waldseilgärten sollte genau geprüft werden, ob diese Voraussetzung erfüllt ist – dies kann im Einzelfall ausschlaggebend für die Entscheidung sein.

Die in Bayern gültigen schulrechtlichen Bestimmungen legen fest: „Im Rahmen der Schülerfahrten können grundsätzlich auch kommerzielle Angebote wahrgenommen werden. Eine Unterweisung der Schülerinnen und Schüler in lehrplanrelevante Inhalte durch kommerzielle Anbieter ist jedoch nicht zulässig. Lediglich zeitlich befristete Schnupperangebote können wahrgenommen werden; Voraussetzung hierfür ist allerdings – soweit es sich um sportliche Angebote handelt –, dass die begleitende Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut ist. Die Verantwortung für die Gesamtveranstaltung bleibt stets bei der Schule. Die gefahrlose Teilnahme muss sichergestellt sein.“ (siehe: Durchführungshinweise zu Schülerfahrten; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2012 (KWMBl. S.204) /
https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmbl-2010-15-204/

Ergänzend dazu heißt es im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15.04.2013 zum Thema Aufsichtspflicht bei „Trendsportarten“: „Beim Klettern in Hochseilgärten ist eine intensive Vorbereitung der Schüler und Prüfung der Angebote z. B. in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad notwendig. Bestenfalls hat die verantwortliche Lehrkraft den konkreten Parcours bereits durchlaufen.“

Schutzmaßnahmen in der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung festlegen

In der Summe der schulrechtlichen Bestimmungen und der flankierenden Sicherheitshinweise der KUVB/Bayer LUK wird klar: Ein generelles Verbot des Besuchs eines Hochseilgartens ist nicht vorgesehen, wohl aber eine genaue Prüfung und Genehmigung des Angebots und auch die Festlegung von für die Altersgruppe geeigneten Schutzmaßnahmen. Dies kann beispielsweise in dem von der KUVB/Bayer. LUK angebotenen Formularvorschlag zur pädagogischen Gefährdungsbeurteilung erfolgen:
https://bit.ly/GefBU_Sport_Formular

Schulleitungen erteilen „die für einen sicheren Ablauf des Schulbetriebes und die Schulorganisation erforderlichen besonderen Anweisungen (innerer Schulbereich)“, heißt es in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBl.2003 I S. 4, 81). Dazu zählt auch die Festlegung von Schutzmaßnahmen beim Besuch eines Hochseilgartens.

Dabei sollten zum Beispiel folgende Fragen geklärt werden:

- Ist eine angemessene Aufsicht möglich?
- Sind die vorhandenen Sicherungssysteme für die Altersgruppe geeignet?
- Ist die begleitende Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen im Hochseilgarten vertraut und hat ggf. hierzu eine Fortbildung besucht?
- Kennt die Lehrkraft den Hochseilgarten? Hat sie ihn ggf. schon einmal selbst durchlaufen und kann abschätzen, welche Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler gestellt werden?
- Ist der Besuch eines Hochseilgartens in ein erlebnispädagogisches Gesamtkonzept der Schule eingebunden?

Aufgaben delegieren und zusätzliche Hilfestellung

Schulleitungen können Aufgaben der inneren Sicherheitsorganisation, etwa die Erstellung der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung, schriftlich an Lehrkräfte delegieren, die in dem zu bearbeitenden Bereich fachkundig sind und eigenverantwortlich tätig werden – zum Beispiel an laufbahnmäßig ausgebildete Sportlehrkräfte. Dies entbindet die Schulleitung allerdings nicht von ihrer Gesamtverantwortung.

Rat und weitere Hilfestellungen können Grundschulen u. a. bei den Fachberatungen Sport der Staatlichen Schulämter erhalten. Außerdem sind viele Betreiber von Hochseilgärten in Verbänden organisiert und stellen für Schulen auf ihren Homepages hilfreiche Informationen und FAQs für die Planung eines Hochseilgartenbesuchs bereit – zum Beispiel die Europäische Hochseilgarten-Vereinigung unter
www.erca.uk

Heiko Häußel, KUVB

Infos zum Thema „Versicherungsschutz beim Ausflug in den Hochseilgarten mit der offenen Ganztagesschule“ finden Sie im „weiss-blauen pluspunkt“ 3/2025

https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/WB-Pluspunkt/2025/WeissBlauerPluspunkt_3_25_www.pdf

75 Jahre Einsatz für Verkehrssicherheit

Herzlichen Glückwunsch!

Die Landesverkehrswacht Bayern e. V. (LVW) feiert in diesem Jahr ihr 75-jähriges Bestehen. Seit ihrer Gründung setzt sie sich dafür ein, Unfälle zu verhindern und die Verkehrssicherheit zu fördern. Der Schutz der Kinder auf dem Schulweg gehört dabei zu den zentralen Aufgaben. Die LVW bietet Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher an, Informationsveranstaltungen für Eltern von Kindergartenkindern, sie betreut die Schulwegdienste und hat besonders das sichere Radfahren im Blick. Für den Verkehrsunterricht in allen Jahrgangsstufen gibt es moderne, praxisnahe Medien und Unterrichtsmaterialien.

Die KUVB unterstützt die Arbeit der Landesverkehrswacht seit Jahren.

Weitere Infos und Materialien für den Verkehrsunterricht

www.verkehrswacht-bayern.de

Neues Seminarprogramm 2026

Jetzt anmelden

Das Seminarprogramm 2026 ist online!

Unter www.kuvb.de -> Prävention -> Seminare finden Sie ein vielfältiges Angebot: Wintersport- und Sommersportseminare für Sportlehrkräfte, Kurse für Schulhausmeister, Kurse für den Werkunterricht mit den Schwerpunkten Holz und Metall oder Kurse für Chemie-Multiplikatoren der verschiedenen Schularten.

Für Schulleitungen gibt es praxisnahe Veranstaltungen zu Sicherheit und Gesundheit in der Schule sowie zur Erstellung von Sicherheitskonzepten und Gefährdungsbeurteilungen. Ergänzt wird das



Programm durch Seminare für Sicherheitsbeauftragte und Kurse für den Schulsanitätsdienst.

Am besten gleich anmelden – viele Kurse sind schnell ausgebucht! Die Anmeldung läuft wie gewohnt über den Dienstweg. Wir freuen uns, Sie bald in einem unserer Seminare persönlich zu begrüßen.

Zu den Seminaren

https://kuvb.de/praevention/seminare/

Impressum

„der weißblaue pluspunkt" erscheint als Beilage der Zeitschrift „pluspunkt" in Bayern. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de. Webcode 120.
Herausgeber: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ungererstr. 71, 80805 München, www.kuvb.de, www.bayerluk.de
Verantwortlich für den Inhalt: Direktor Elmar Lederer · **Redaktion:** Katja Seßlen, Karin Menges, KUVB · **Redaktionsbeirat:** Elmar Lederer, Dr. Birgit Wimmer, Marcus Potthoff, Eugen Maier, KUVB
E-Mail: praevention@kuvb.de · **Bildnachweis:** S. 1 AdobeStock PhotoSG, S. 2 AdobeStock Angelov · **Grafik:** Barbara Koiramäki, koiramakidesign.de